

Ausbildungsordnung für die Jugendausbildung beim

Musikverein Laupertshausen e.V. (MVL)

§1 Allgemeines

- Der MVL ermöglicht dem Jungmusiker eine Instrumental- und Leihinstrumentausbildung. Ausbilder und Leihinstrument werden vom MVL gestellt.
- Die Ausbildung beginnt am in der Ausbildungsvereinbarung angegebenen Datum. Mit dem Ausbildungsbeginn wird der Jungmusiker aktives Mitglied des MVL.
- Die vereinsinterne Ausbildung wird durch Lehrgänge des Blasmusikverbandes (z.B. D-Lehrgänge) ergänzt.

§2 Gebührenerhebung

- Die Ausbildungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat ab Ausbildungsbeginn berechnet.
- Die Gebühren sind Monatsbeiträge.
- In Monaten, in denen keine Ausbildung stattfindet (Urlaub, Krankheit), sind die Ausbildungsgebühren weiter zu entrichten.
- Die Ausbildungsgebühren werden erstmals innerhalb von zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn, und danach monatlich, jeweils ab dem 10. des Monats, per Lastschrift eingezogen.
- Der Kontoinhaber verpflichtet sich für die Abbuchung eine ausreichende Deckung auf dem Konto zur Verfügung zu halten. Entstehen dem Musikverein Kosten für nicht gedeckte Konten, Rückbelastungen und interner Aufwand, werden diese an den Erziehungsberechtigten belastet.
- Die Abmeldung ist nur zum Schuljahresanfang möglich. Bei Abmeldung ist der volle Betrag bis zum Beendigungstermin zu bezahlen.

§3 Gebührensätze

Die Gebühren betragen monatlich (Stand 01. September 2025)

Blockflöte	18,00 €
Ausbildung Instrument	45,00 €

Die Ausbildungsgebühren können durch Beschluss der Vorstandschaft neu festgesetzt werden. Der MVL informiert bei einer Erhöhung jedoch mindestens 2 Monate im Voraus.

§4 Sonstige Gebühren

- Kosten, die für Lehr- und Lernmittel entstehen, sind vom Schüler zu bezahlen (z.B. Noten, Notenständer).
- Die Eigenbeteiligung an den Kosten für D-Lehrgänge beträgt 70 € je Lehrgang.



§5 Weitere Vereinbarungen

- Der Eintritt des Schülers in die Musikkapelle Laupertshausen wird vom Dirigenten der Jugendkapelle bzw. vom MVL in Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder festgelegt.
- Das Musikinstrument wird vom MVL zur Ausbildung zur Verfügung gestellt, hierfür gilt das Merkblatt Instrumentenleihgebühr. Instrumenten-Reparaturkosten werden vom MVL übernommen. (Vorausgesetzt es liegt keine mutwillige Beschädigung vor)
- Die Blockflöte für die Blockflötenausbildung muss von jedem Jungmusiker selbst beschafft werden.
- Der Verein leitet die angegebenen Daten für die Anmeldung beim Blasmusikverband BW weiter, damit die Jugendlichen im Rahmen der Versicherungsvereinbarung des Blasmusikverbandes mitversichert sind.
- Bei ungenügender Leistung kann die Ausbildung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten beendet werden. Die Rückerstattung von Ausbildungsgebühren ist ausgeschlossen.

§6 Inkrafttreten

- Die Richtlinie für Jugendausbildung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- Alle Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.